

SATZUNG GEM. § 35 (6) BAUGB DER GEMEINDE KATTENDORF FÜR DEN BEREICH „WEEDEN“ / „IM BUSCH“

Aufgrund des § 35 (6) BauGB in der Fassung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2001 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 35 (6) Satz 5 und 6 BauGB folgende Außenbereichssatzung für den Bereich „Weeden“ / „Im Busch“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B Text:

1. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,2.
2. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 800 m².
3. Pro Einzelhaus ist maximal 1 Wohneinheit zulässig. Ausnahmsweise ist die Errichtung einer 2. Wohnung (Einliegerwohnung) zulässig, wenn die Größe 70% der Grundfläche der Hauptwohnung nicht überschritten wird.
4. Die Firsthöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche, darf maximal 9,0 m betragen.
5. Es sind nur bauliche Anlagen in eingeschossiger Bauweise zulässig.
6. Stellplätze und Fahrflächen auf den Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Ausgefertigt:

Gemeinde Kattendorf, den 19. Juli 2001




.....
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Kattendorf (Kreis Segeberg)
über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich
„Weeden“ / „Im Busch“ (Gestaltungssatzung)**

Aufgrund des § 92 Abs. 1 Ziffer 1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 10.01.2000 (GVObI. Schl.-H. S 47), zuletzt berichtigt am 06.03.2000 (GVObI. Sch.-H. S. 213), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 23.07.1996 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 529) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und den §§ 65 ff des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG) wird nach Beschlußfassungen durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2001 und 17.07.2001 folgende Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für den Bereich „ Weeden“ / „Im Busch“ (Gestaltungssatzung) erlassen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Bereiche entlang der Straßenzüge „Sievershüttener Straße“ und „Buschweg“ im Gemeindegebiet Kattendorf, die in der als Anlage beigefügten Planzeichnung mit einer schwarzen gestrichelten Linie umrandet sind.
- (2) Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Zweck**

- (1) Für den in § 1 genannten Geltungsbereich hat die Gemeinde Kattendorf eine Satzung nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (Außenbereichssatzung) erlassen. Mit dieser Satzung werden die dort getroffenen Bestimmungen über die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben um Bestimmungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ergänzt.

**§ 3
Dächer**

- (1) Es sind nur Sattel- oder Walmdächer zulässig.
- (2) Für Carports und Garagen sind abweichend von Absatz 1 auch Flachdächer zulässig.


**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

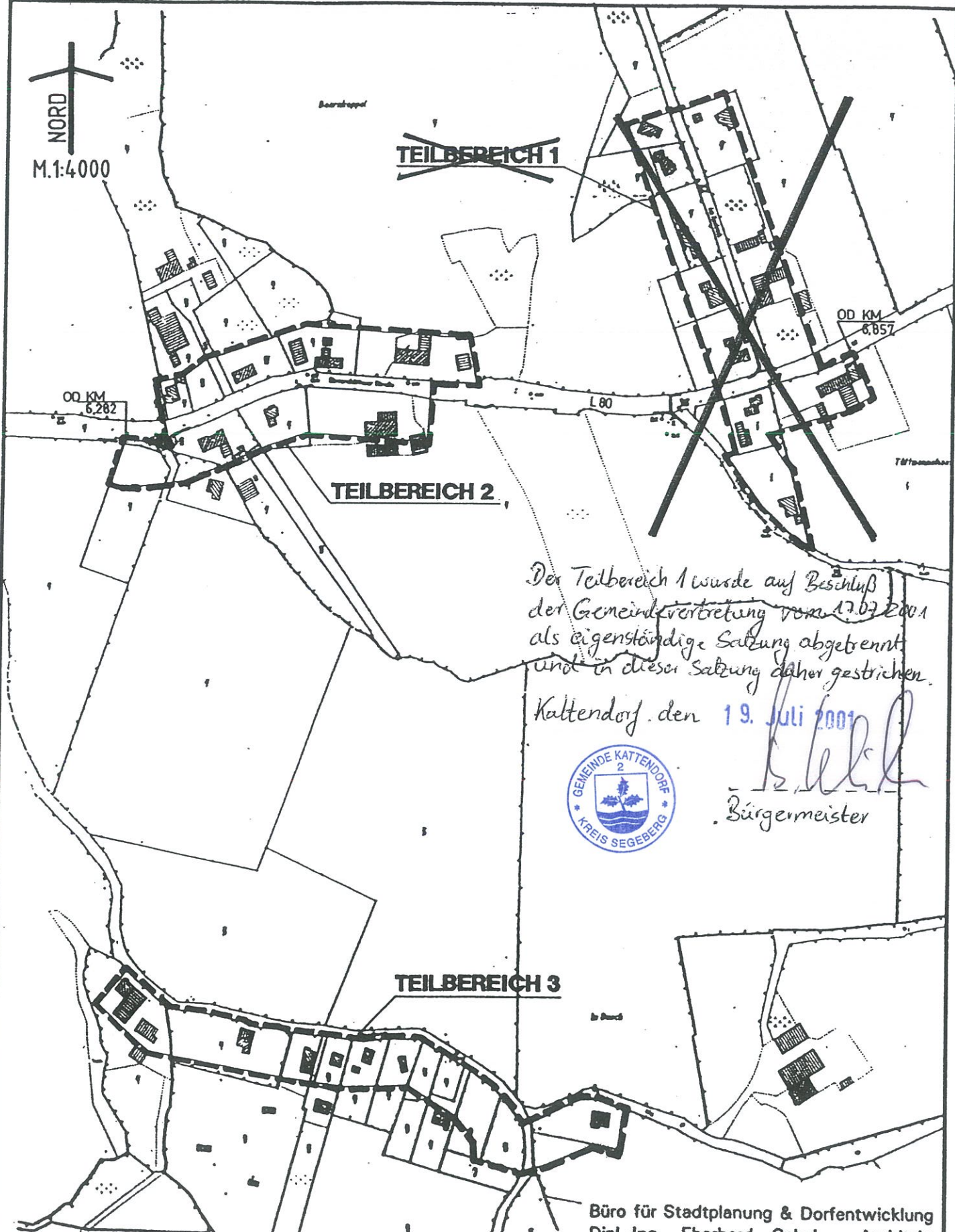
Kattendorf, den 19. Juli 2001




Ulrich (Bürgermeister)

Gestaltungssatzung der Gemeinde Kattendorf für den Bereich "Weeden"/"Im Busch"

GELTUNGSBEREICH



Der Teilbereich 1 wurde auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.07.2001 als eigenständige Satzung abgetrennt und in dieser Satzung daher gestrichen.

Kattendorf, den 19. Juli 2001



Bürgermeister